Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/302

02. 04. 81

Sachgebiet 423

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu der in Genf am 13. Mai 1977 unterzeichneten Fassung des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken
— Drucksache 9/70 —

A. Problem

Durch die Neufassung des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (bisherige Fassung: BGBl. 1970 II S. 293, 434) sollen Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung des Abkommes in der Praxis ergeben haben, beseitigt werden.

B. Lösung

Durch die Neufassung soll vor allem das Verfahren zur Anpassung der Klassifikation an die sich ändernden wirtschaftlichen Gegebenheiten verbessert und das Vetorecht jedes Mitgliedstaates gegen Änderungen der Klassifikation, durch die Waren aus einer Klasse in eine andere überführt oder neue Klassen gebildet werden, beseitigt werden.

C. Alternativen

wurden nicht erörtert

D. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes wird der Bund nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/70 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 1. April 1981

Der Rechtsausschuß

Frau Dr. Däubler-Gmelin	**Dr. Klejdzinski**	**Dr. Wittmann**
Vorsitzende	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dr. Klejdzinski und Dr. Wittmann

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 21. Sitzung am 12. Februar 1981 an den Rechtsausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner 9. Sitzung am 18. März 1981 beraten. Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Stellungnahme vom 1. April 1981 empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt ebenfalls einstimmig, den Gesetzentwurf anzunehmen.

II.

Mit dem Entwurf wird der Neufassung des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken zugestimmt.

In dem Abkommen verpflichten sich die Vertragsstaaten, für die Eintragung von Waren dieselbe Klassifikation anzuwenden. Hierdurch soll die nationale und internationale Eintragung von Marken aufgrund des Madrider Markenabkommens von 1892 erleichtert werden. So kann z. B. das Deutsche Patentamt bei Warenzeichen, die in einem anderen Land bereits angemeldet und nach der internationalen Klassifikation ausgezeichnet worden sind, die Klassifikation des Amts der Erstanmeldung zugrundelegen, wenn dieselben Warenzeichen bei ihm angemeldet werden. Die materiell-rechtlichen Wirkungen dagegen, z. B. der Schutzumfang oder die Verpflichtung zur Benutzung richten sich weiterhin nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Warenzeichen angemeldet ist.

Durch die Neufassung wird insbesondere das Verfahren zur Änderung der Klassifikation, durch die Waren aus einer Klasse in eine andere überführt oder neue Klassen gebildet werden, vereinfacht. Solche Änderungen waren bisher nur einstimmig möglich. Das Erfordernis der Einstimmigkeit hat es in der Praxis erschwert, die Klassifikation an neue wirtschaftliche Gegebenheiten anzugleichen. Besonders Staaten, die anders als die Bundesrepublik Deutschland an die Klasseneinteilung Folgen für den Schutzumfang oder für die Verpflichtung zur Benutzung knüpfen, waren gegenüber Änderungen der Klasseneinteilung meist äußerst zurückhaltend. Nach der Neufassung ist für eine Änderung der Klassifikation nicht mehr Einstimmigkeit erforderlich; es reicht aus, wenn vier Fünftel der Vertragsstaaten, die sich im Sachverständigenausschuß vertreten lassen und abstimmen, der Änderung zustimmen. Nicht mehr zulässig sein soll in Zukunft auch die Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren und die Stimmübertragung auf einen anderen Staat. Hierdurch soll die Möglichkeit verstärkt werden, durch Verhandlungen im Sachverständigenausschuß zu einer einvernehmlichen Regelung zu kommen. Änderungswünsche bezüglich der Klassifikation sollen in Zukunft nicht mehr einzeln beraten und verabschiedet werden, sondern jeweils gemeinsam erst am Ende eines vom Sachverständigenausschuß bestimmten Zeitraums. Eine weitere wichtige Neuerung ist, daß die erläuternden Anmerkungen, die eine einheitliche Klassifizierung ermöglichen sollen, künftig wie die Klasseneinteilung selbst rechtlich verbindlich sein sollen.

Wegen der übrigen Änderungen des Abkommens wird auf die Denkschrift zur Genfer Fassung des Abkommens Bezug genommen.

Bonn, den 1. April 1981

Dr. Klejdzinski **Dr. Wittmann**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21. Herderstr. 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838